

SATZUNG der GGUA

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beratung und Betreuung von MigrantInnen, insbesondere von Flüchtlingen, in allen sozialen Angelegenheiten sowie deren wirtschaftliche Unterstützung.
- (3) Er verfolgt darüber hinaus das Ziel, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Probleme von MigrantInnen, insbesondere von Flüchtlingen, zu schaffen und die Bereitschaft zu ihrer Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst hauptsächlich das Gebiet von Münster und Umgebung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - soziale Beratung und Betreuung in Asyl- und Aufenthaltsfragen,
 - Förderung der Integration durch geeignete Migrationsberatungsangebote sowie weitere Hilfen zur Integration,
 - Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitangebote,
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote,
 - klientenorientierte Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie deren Familien durch Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört auch die Beratung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.
- (7) Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke betreibt die GGUA auch Weiterbildung (ggf. Eltern- und Familienbildung), ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder der GGUA, sondern ist öffentlich zugänglich.
- (8) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder

Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller der Aufsichtsrat angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses der Aufsichtsrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.
- (8) Mitglieder des Aufsichtsrates können grundsätzlich nicht vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (9) Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht Mitglied werden möchten, können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne von Abs.1. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Aufsichtsrat legt den Mindestförderbeitrag fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Leitung wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 33 1/3 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Email ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. der Emailübersendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats,
 - b) Genehmigung des (geprüften) Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6),

- e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - h) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - d) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
 - g) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - h) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - i) Einladung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (7) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (9) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (11) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder.
- (12) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel monatlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit der (den) wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigten Organisation(en) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss und Jahresrechnung
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
 - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (6) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
 - b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - e) das Eingehen von Verbindlichkeiten von über 10.000 € im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Einstellung von leitenden Angestellten,
 - g) die Einstellung von Angestellten
 - h) die Anmietung von Immobilien
- (7) Der Vorstand arbeitet dem Aufsichtsrat bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Geschäftsordnung zu.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (9) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine (Prozent) 66 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Errichtet am 27.09.2016.